

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenats vom 13.10.2020

Betreff: Bauvorhaben Schönbrunner Straße 44 im Landschaftsschutzgebiet "Isarhangleiten zwischen Carossahöhe und B 299 neu", angrenzend an das FFH Gebiet "Leiten der unteren Isar"
- Beschluss Nr. 2 des Naturschutzbeirates vom 30.07.2020

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

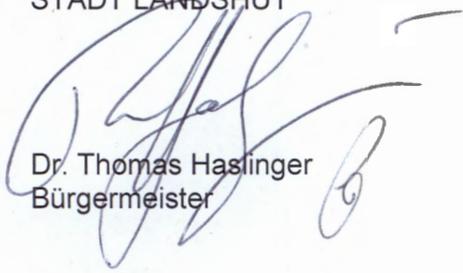
einstimmig
mit 11 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten über die Absicht, auf dem Gelände einer ehemaligen zunehmend verfallenden Hofstelle an der Schönbrunner Straße 44 ein Einfamilienhaus zu errichten wird ebenso Kenntnis genommen wie von der Lage des Grundstücks in einem rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet und am Rande des FFH Gebietes „Leiten der unteren Isar“ sowie vom positiven Beschluss des Naturschutzbeirates in seiner konstituierenden Sitzung vom 30.07.2020.
2. Der Umweltsenat schließt sich dem Beschluss des Naturschutzbeirates an und erteilt die Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die geplante Bebauung des Grundstücks Schönbrunner Straße 44 mit einem Einfamilienhaus mit Doppelgarage, sofern durch eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Landshut eine weitere Bebauung des Grundstückes ausgeschlossen wird und die geplante Bebauung den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen angepasst wird:
 - Das FFH-Gebiet darf in seiner natürlichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden und die Bauwerke sind außerhalb der Baumfalllänge zu errichten.
 - Der neue Erschließungsweg ist möglichst schonend in das Hangwaldbiotop einzubinden.
 - Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu minimieren und auf dem Grundstück auszugleichen.
 - Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind bei der Gestaltung des Grundstücks zu berücksichtigen.

- Die Bebauung mit der Erschließung und mit der naturnahen Gartengestaltung dürfen nicht über die Fläche der ehemaligen Hofstelle von 1800 m² hinausgehen und ein Waldanteil mit einer weitestgehend natürlicher Entwicklung wie bisher von ca. 5400 m² ist zu erhalten.
- Die oben genannten Anforderungen sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde darzustellen.

Landshut, den 13.10.2020

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Haslinger
Bürgermeister